

Beitragsordnung

der Steuerberaterkammer Brandenburg

beschlossen auf der Kammerversammlung am 15. September 1990, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 29. November 2008.

§ 1

Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist gemäß § 79 StBerG in Verbindung mit § 17 der Satzung zur Beitragszahlung an die Kammer verpflichtet.

§ 2

Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

- (1) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Beginnt die Beitragspflicht nach dem Beginn eines Beitragsjahres, wird der Beitrag nur ab Beginn des ersten auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Kalendermonats anteilig berechnet.
- (3) Endet die Beitragspflicht im Laufe eines Beitragsjahres, wird der Beitrag anteilig ab Beginn des Kalendermonats erstattet, der der Beendigung der Mitgliedschaft folgt.

§ 3

Höhe des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird von jedem Mitglied in gleicher Höhe erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Kammerversammlung für das der Kammerversammlung folgende Beitragsjahr gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. i der Satzung festgesetzt.
- (3) Hat die Kammerversammlung den Beitrag vor Beginn des Beitragsjahres noch nicht festgesetzt, ist bis zur Festsetzung der bisherige Beitrag zu entrichten.

§ 4

Stundung, Ermäßigung

- (1) In Härtefällen kann auf Antrag der Beitrag durch Beschluss des Kammervorstandes nach Anhörung des Beitrags- und Sozialausschusses gestundet oder ermäßigt werden.

- (2) Der Antrag muss bis zum 31. März des Beitragsjahres schriftlich gestellt und begründet werden. Auf Verlangen sind die im Antrag gemachten Angaben glaubhaft zu machen. Bei der Entscheidung über den Antrag sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers zu berücksichtigen.

§ 5 **Fälligkeit, Erhebung**

- (1) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Beitragsjahres fällig. Er kann jedoch zum 31. März des Beitragsjahres entrichtet werden.
- (2) Für Mahnungen werden Gebühren in Höhe von 10,00 EUR für jede Mahnung erhoben.
- (3) Beiträge können von der Kammer nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Abgaben eingezogen werden.

Beitragsordnung in der vom Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 4. Dezember 2008 – Az.: 36 - S 0894 - 2/08 – genehmigten Fassung.

Die vorstehende Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Brandenburg veröffentlicht.

Potsdam, 4. Dezember 2008

gez. Reinhard Meier
Präsident